

§ 6

Es wird folgender § 64 auf genommen:

/I 64

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Exportbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie

1. durch die mangelhafte Qualität ihrer Erzeugnisse deren Absatz beeinträchtigen;
2. Pflichten bei der Mitwirkung an der Organisation des Kundendienstes oder bei der Ersatzteilversorgung, bei der Mitwirkung an der Marktbearbeitung oder an der Verhandlungsführung mit dem Partner außerhalb der DDR gröblich oder wiederholt verletzen oder
3. andere Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung des Exports, insbesondere bei der Sicherung eines absatzfähigen Angebotes, gröblich oder wiederholt verletzen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann Zulieferbetriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie gröblich oder wiederholt ihre Zulieferverpflichtungen verletzen und dadurch die Erfüllung von Exportverträgen gefährden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie die staatlichen Planaufgaben für den Export nicht auf die ihnen unterstehenden Exportbetriebe aufschlüsseln oder für die Vorbereitung und Durchführung des Exports, insbesondere zur Sicherung eines absatzfähigen Angebotes, erforderliche Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig treffen.

(4) § 63 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 7

Es wird folgender § 65 aufgenommen:

„§ 65

(1) Für die Exportsanktionen gemäß § 62 gelten die §§ 79 bis 83 des Vertragsgesetzes. Das gleiche gilt für die Wirtschaftssanktionen gemäß §§ 63 und 64 mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.

(2) Exportsanktionen und Wirtschaftssanktionen können nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(3) Für die Entscheidung über die Zahlung von Exportsanktionen und Wirtschaftssanktionen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Exportsanktionen gelten die Vorschriften über das Leistungsverfahren entsprechend. Für das Verfahren über Wirtschaftssanktionen gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1972 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — (GBI. IX Nr. 45 S. 521).“

§ 8

Der bisherige § 64 wird § 66.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft. Sie gilt für alle Verpflichtungen, die nach diesem Tage zu erfüllen sind.

Berlin, den 28. August 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Verordnung
zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen**

vom 11. September 1975

Mit dem Ziel der weiteren Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird verordnet:

§ 1

In Durchführung der Ziff. 29 der Anlage des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBI. I Nr. 64 S. 591) wird für die in der Anlage genannten Ordnungsstrafbestimmungen die Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

1. In der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBI. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827) die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 14 Absätze 1 und 2, 15 Abs. 1.
2. In der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze - der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Ziff. 52 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) § 7 Abs. 1.
3. In der Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — (GBI. II Nr. 90 S. 699) § 16 Abs. 1.
4. In der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBI. II 1971 Nr. 10 S. 69) § 10 Abs. 1.

**Verordnung
über die Koordinierung
des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

vom 11. September 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der des Werkverkehrs, im öffentlichen Kraftverkehr. Sie gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die

- a) Aufgaben der Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs bzw.
- b) im Werkverkehr und öffentlichen Kraftverkehr Gütertransport- und Personenbeförderungsaufgaben mit eigenen Kraftfahrzeugen durchführen.